

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Verwaltungskosten für die Stadtbibliothek Puchheim (Bibliotheksgebührensatzung, BiblGebS)

vom 26.10.2023

Die Stadt Puchheim erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385) geändert worden ist, sowie aufgrund von Art. 20 und Art. 10 Kosten-gesetz vom 20. Februar 1998 (GVBI. S. 43), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBI. S. 128) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- Gebührenpflicht, Auslagenersatz
- § 1 § 2 Zulassung zur Ausleihe
- §3 Versäumnisgebühren
- § 4 Mahngebühren
- § 5 Gebühren für Ersatz
- § 6 **Fernleihe**
- § 7 Vervielfältigungen
- § 8 Veranstaltungen
- § 9 Weitere Amtshandlungen
- § 10 Ergänzende Regelungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht, Auslagenersatz

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek erhebt die Stadt Puchheim Benutzungsgebühren sowie Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung. Ergänzend finden die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis sowie die Bestimmungen des Kostengesetzes Anwendung.
- (2) Schuldner oder Schuldnerin von Gebühren und Auslagen ist, wer die Stadtbibliothek nutzt und gebührenpflichtige Leistungen nach Maß-

gabe der folgenden Bestimmungen in Anspruch nimmt oder zu diesen Anlass gibt.

§ 2 Zulassung zur Ausleihe

- (1) Für die Zulassung zur Ausleihe und die Ausstellung des Bibliotheksausweises wird eine einheitliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die Gebühr wird fällig mit der Ausstellung des Ausweises.
- (2) Für jede Verlängerung der Zulassung und der Geltungsdauer des Bibliotheksausweises wird eine einheitliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die Gebühr wird fällig mit der ersten Ausleihe, die nach Ablauf des vorhergehenden Zulassungszeitraumes erfolgt.
- (3) Die Verwaltungsgebühr nach den Absätzen 1 und 2 beträgt jeweils 12 €, in den Fällen des § 3 Abs. 4 der Bibliothekssatzung 3 €. Kinder und Jugendliche sind von der Verwaltungsgebühr befreit.

§ 3 Versäumnisgebühren

- (1) Bei einer Leihfristüberschreitung sind pro Medium und angefangene Woche der Überschreitung Gebühren zu entrichten (Versäumnisgebühren).
- (2) Die Versäumnisgebühren betragen pro Medium und pro angefangene Woche ab dem dritten Verspätungstag

für volljährige Personen 0.60€ für Kinder und Jugendliche 0,30 €.

Sie sind jeweils fällig zum Anfang jeder Woche der Leihfristüberschreitung, abweichend hiervon in der ersten Woche am dritten Tag. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende der Woche der Rückgabe, des Zugangs der Verlustanzeige oder der Aufgabe des Bescheides über Schadensersatz zur Post, spätestens jedoch mit Ablauf von 12 Wochen nach Leihfristende.

(3) Versäumnisgebühren fallen unabhängig davon an, ob die Rückgabe angemahnt wurde.

§ 4 Mahngebühren

(1) Für Mahnungen zur Rückgabe werden Mahngebühren wie folgt erhoben:

Gebühr für die erste Mahnung

für volljährige Personen	2,00€
für Kinder und Jugendliche	0,00€

Gebühr für die zweite Mahnung

für volljährige Personen	4,00 €
für Kinder und Jugendliche	2,00€

Gebühr für die dritte Mahnung

für volljährige Personen	8,00€
für Kinder und Jugendliche	6,00€

- (2) Die Mahngebühr wird fällig mit der Absendung der Mahnung.
- (3) Neben den Mahngebühren werden Auslagen für die Übermittlung der Mahnung erhoben. Der Auslagenersatz unterbleibt bei elektronischer Mahnung.

§ 5 Gebühren für Ersatz

(1) Für die Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises werden Gebühren wie folgt erhoben:

für volljährige Personen	5,00€
für Kinder und Jugendliche	2,50€

Die Gebühren werden fällig mit der Ausstellung des Ausweises.

(2) Werden Medien nicht, unvollständig, verändert oder verschlechtert zurückgegeben und wird deswegen Schadensersatz gefordert, ist neben dem Schadensersatz eine Bearbeitungsgebühr von 15 € zu entrichten. Die Gebühr wird fällig mit dem Zugang der Schadensersatzforderung beim Schuldner.

- (3) Die Gebühr für eine Reparatur oder Reinigung verändert oder verschlechtert zurückgegebener Medien richtet sich nach dem Zeitaufwand und beträgt bis zu 20 €. Sie wird fällig mit Abschluss der genannten Maßnahmen. Auslagen werden daneben nicht erhoben.
- (4) Auf die Erhebung der Gebühren nach Absätzen 2 und 3 kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn es sich um Bagatell- oder Härtefälle handelt, bei Abgabe einer Verlust- oder Verschlechterungsanzeige eine sofortige Zahlung des Schadensersatzes und voraussichtlich fällig werdender Reparatur- oder Reinigungsgebühren erfolgt oder es sonst zur Erreichung der Ziele nach § 1 der Bibliothekssatzung im Einzelfall vertretbar erscheint.

§ 6 Fernleihe

Für die Fernleihe wird eine Gebühr von 3 € pro Medium zzgl. Auslagen erhoben. Die Gebühren und Auslagen werden fällig mit Bereitstellung des Mediums zur Abholung.

§ 7 Vervielfältigungen

Für die Vervielfältigung mit technischen Einrichtungen der Stadtbibliothek (Ausdruck, Kopie, Scan, Abspeichern Download-Datei u. ä.) werden 0,20 € pro Seite oder Datei zzgl. etwaiger Auslagen für Datenträger erhoben. Die Gebühren werden fällig mit Herstellung der Vervielfältigung.

§ 8 Veranstaltungen

Für die Teilnahme an Veranstaltungen wird eine Gebühr zur Deckung des Aufwandes erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art, Umfang und Zielpublikum der Veranstaltung. Die Gebühr wird fällig mit der Anmeldung oder dem Einlass.

§ 9 Weitere Amtshandlungen

Die Kosten für weitere Amtshandlungen, insbesondere Maßnahmen zum Ausschluss von der Benutzung, richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der

Stadt Puchheim. Die Gebühr wird fällig mit der Vornahme der Amtshandlung.

§ 10 Ergänzende Regelungen

- (1) Juristische Personen und Personenvereinigungen stehen für die Gebührenermittlung volljährigen Personen gleich.
- (2) In Härtefällen können Gebühren und Auslagen erlassen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Erläuterungen

Die vorstehende Fassung gibt als Teil der Sammlung des Stadtrechts den aktuellen Rechtsstand der Vorschrift wieder, eventuelle Änderungen sind also eingearbeitet. Eine Haftung für die Richtigkeit wird nicht übernommen. Maßgeblich für den Rechtsverkehr sind ausschließlich die amtlich ausgefertigten Fassungen der einzelnen Vorschriften, die in der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

Satzungsbeschluss	26.10.2023
Inkrafttreten Ursprungsfassung	01.01.2024
Satzungsänderungen	Keine
Aktueller Stand	28.11.2023